

die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der gegenwärtigen Besitzer und ihrer ehelichen Descendenz verliehen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchstseignähändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.
Gegeben, Wiesbaden, den 15. Mai 1874.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegegez.) Camphausen. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk.
G. v. Kameke. Dr. Achenbach.

Allerh. Propositions- = Decret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I. §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen nähere Mittheilung machen.

2. Unsere getreuen Stände haben ferner mit Rücksicht auf die durch die Bestimmungen in den §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3. Nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — G.-S. S. 130 — läuft das Mandat der von dem Provinzial-Landtage der dortigen Provinz am 4. Juli 1871 gewählten drei Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter am 1. Juli d. J. ab.

Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der gedachten Mitglieder und deren Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1874 ab zu vollziehen haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Wiesbaden den 15. Mai 1874.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) Camphausen. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. G. v. Kameke.
Dr. Achenbach.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.